

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1908-1909)

Artikel: Staatsverträge
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch eben unser, jetzt des Todes Raub,
Ich kränze dich mit schlichem Eichenlaub!
Du kindliches Gemüt, ich kränze dich
Mit deines Volkes Liebe priesterlich!

Glücksel'ger, freue dich, du trägst den Kranz
Um deine Schläfen unverwelklicher
Und länger noch, als manches Herrscherhaupt!
Denn du beherrschest Herzen, von Geschlecht
Schwebst zu Geschlechte du, von Mund zu Mund —
In unsren Seelen lebt die deine fort.

Zu den Sängern gewendet

Das ist an euch des Liedes Abschiedswort.
Der Meister lebt in euern Seelen fort, —
Beharrt in meinem Dienst! Ich sänftige
Der Pulse raschen Schlag. Besingt den Becher,
Den Kuss, besingt das teure Vaterland —
Es ist das allerschönste Land der Welt!
Doch Höh'res gibt es noch, das wisset ihr:
Der Menschheit Wanderschritt und Heereszug,
Nach ihren fernen, aber guten Zielen!
Daran hat unser edler Freund geglaubt,
Daran in hellen Stunden sich gefreut,
Daran getröstet sich in dunkeln Stunden.
Im Lebenskampf vor seinem Blicke schweben
Sah er den Kranz verklärter Menschlichkeit.
Dem ringet nach, wie er! Hinan! Empor!

□ □ □

STAATSVERTRÄGE.

An der Spitze des zweiten Heftes des II. Jahrgangs von „Wissen und Leben“ steht ein Artikel über „Staatsverträge“ aus der Feder des Herrn Dr. Albert Baur. Der Verfasser weist auf die jüngsten Vorgänge in der Balkanpolitik hin, die ihm ein Beweis für die Hinfälligkeit der Staatsverträge, wenigstens der politischen, sind. Und er zieht daraus die Folgerung, dass nichts für die Schweiz verhängnisvoller sein könnte, als ein zu grosses Vertrauen auf die papierenen Garantien unserer Neutralität; nur die Achtung, die eines Staates Waffen andern Mächten abnötigen, sei dessen Sicherheit.

Der Behauptung von der Hinfälligkeit der Verträge kann ich mit einigen Vorbehalten zustimmen und das Postulat höchster

Wehrhaftigkeit bedingungslos unterschreiben. Und doch glaube ich, einige Anschauungen des Herrn Verfassers nicht unwidersprochen lassen zu können.

Wenn die Berliner Kongressakte von 1878 heute durch das einseitige Vorgehen Österreichs, Bulgariens und Kretas verletzt worden ist, so sind diese Tatsachen nicht geeignet, den Wert jenes Vertrags und der politischen Verträge überhaupt zu verneinen. Die Mächte haben im Jahre 1878 durchaus nicht die Vorstellung gehabt, als hätten sie einen viele Jahrzehnte überdauernden Bau errichtet; im Gegenteil, der Grundgedanke der damaligen Politik war die Schaffung eines Provisoriums. Die 1856 auf dem Pariser Kongress begonnene Politik der stufen- und staffelweisen Dismembration der Türkei wurde fortgesetzt. Die vorwiegend christlichen Gebiete der Türkei sollten zunächst in der Form von Vassallenstaaten sich politisch und ökonomisch emporarbeiten, um im gegebenen Moment die formellen Fesseln abzuwerfen und zur Souveränität emporzusteigen. Was 1856 den Rumänen und Serben verheissen und 1878 gegeben worden, wurde 1878 den Bulgaren und in gewissem Sinn auch Österreich in Aussicht gestellt. Begreiflicherweise kann ein solcher Entwicklungs- und Auflösungsprozess nicht in Vertragsparagraphen zum voraus normiert werden. Die Verhältnisse werden die Neuerungen aufzwingen, wenn es Zeit ist. Der Umstand, dass diese gewissermassen transitorischen Stipulationen volle drei Jahrzehnte im wesentlichen intakt geblieben sind, ist übrigens, wenn man die Explosionsatmosphäre der Balkanpolitik sich vergegenwärtigt, ein Beweis dafür, welche Macht das geschriebene Vertragswort besitzt. Wenn man den Berliner Vertrag als das betrachtet, was er ist und sein wollte, so haben die jüngsten Vorgänge nichts an sich, was die Staatsverträge als blosse Gebilde des Augenblicks, als Spielball der Diplomatie erscheinen liesse.

Aber viel wichtiger als die Frage, ob der Vertrag von 1878 von Bestand sei oder nicht, ist die, ob die Staatsverträge überhaupt der Willkür der Mächte preisgegeben und deren Beziehungen untereinander von dem rücksichtslosen Egoismus der Politik jedes einzelnen Staates beherrscht sind. Es ist gewiss unbestreitbar, dass die Erzwingung völkerrechtlicher Pflichten unsicherer ist als die Geltendmachung von Ansprüchen, die den Schutz einer

staatlichen Justizorganisation geniessen. Gleichwohl ist der Unterschied zwischen der Realisierbarkeit völkerrechtlicher und privatrechtlicher Forderungen in Wirklichkeit nicht so gross, wie meist angenommen wird. Staatsverträge werden in der Regel sorgfältiger vereinbart und ausgeführt als Verträge Privater, und die Geltendmachung von Ansprüchen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur ist oft genug durch die Mängel der nationalen Justiz, durch Kosten und Dauer des Verfahrens, durch gesellschaftliche Rücksichten der Beteiligten, durch Hindernisse einer tatsächlichen Vollstreckung, wie Insolvenz des Schuldners und hundert andere Umstände, illusorisch gemacht. Der alltägliche Verkehr, vor allem aber auch der Handel ruht nicht in der Hauptsache auf dem Recht, das heisst auf der Möglichkeit, auf dem Wege des Prozesses den staatlichen Exekutions-Apparat in Bewegung zu setzen, sondern auf Treu und Glauben. Und so ist es, nur in noch weitem Umfange, im internationalen Leben.

Wie dem schliesslich auch in der heutigen Staatenpraxis sei, es erhebt sich für uns die Frage, ob die Heiligkeit des Vertrags nicht ein vitales Interesse der heutigen Staatenwelt darstelle und ob nicht die Völker gegen eine frivole Verletzung von Verträgen energisch protestieren sollten, nicht nur wegen der im einzelnen Fall missachteten Rechte, sondern der Gefahr für das allgemeine Rechtsbewusstsein. Herr Dr. Baur macht allerdings einen grossen Unterschied zwischen politischen und Verkehrsverträgen, wie zum Beispiel Handels- und Rechtsverträgen. Bei erstern geht Macht vor Recht, bei letztern soll das Recht gelten. Eine solche Unterscheidung ist praktisch unmöglich; wirtschaftliche Verträge haben oft eine vitale Bedeutung für ein Land, man denke an den Mehlzollkonflikt. Vor allem aber ist, wie im bürgerlichen Leben, so auch im Verkehr der Staaten eine doppelte Moral unmöglich. Entweder wird eine Regierung ihre Verpflichtungen loyal erfüllen, in grossen und kleinen Dingen, oder sie wird in jedem Falle, in dem es ihr passt, wenn die Möglichkeit des Gelingens besteht, sich um ihre Verpflichtungen herumdrücken. Allerdings können bei hochpolitischen Verträgen eher Kollisionen mit den Lebensinteressen der Staaten entstehen als bei blossen Verkehrskonventionen, und Vertragsbrüche daher unvermeidlich erscheinen; aber auch da, wo ein Staat, um sich natürlich entwickeln zu können,

einer rechtlichen Fessel sich entledigt, wird der Bruch des Vertrags nur, wenn er in einem Notstand erfolgt, sich rechtfertigen lassen.

Man kann nun allerdings sagen, der Staat als höchste Stufe menschlicher Verbindungen, als souveräner Verband, könne nur durch sich selbst bestimmt sein, und ihn der Herrschaft eines überstaatlichen Rechts unterwerfen, sei wider die Natur gehandelt. Eine solche Auffassung wäre nur richtig, wenn die Staaten wirklich auf eigenen Füssen stünden, sich selbst genügten. Bei unzivilisierten Völkern trifft dies zu, und der Krieg ist deshalb der natürliche Zustand ihres gegenseitigen Verkehrs. In unserer Zivilisation ist es aber gerade umgekehrt. Gegenseitige Abhängigkeit ist die Signatur der heutigen internationalen Beziehungen; Handel, Industrie und Finanzwirtschaft sind durch und durch internationalisiert; aber auch auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, der Rechtspflege usw. ist eine isolierte Wirksamkeit der Staaten nicht mehr möglich. Am abhängigsten natürlich sind Binnenstaaten, die fast für ihren gesamten äussern Verkehr fremden Gebiets bedürfen. Es zeigt sich nun allerdings bei einzelnen Mächten ein Bestreben, das dieser Interdependenz der Staaten entgegenarbeitet, es ist der Imperialismus, dessen Wesen darin besteht, dass er durch die Konsolidation kolossaler, die mannigfältigsten Bedürfnisse befriedigender Gebiete ein Reich aus dem System der wirtschaftlichen und damit politischen Abhängigkeiten herauszulösen sucht. Nur wenige Gebilde der heutigen Staatenwelt, vor allem das Britische Reich, Russland, die Vereinigten Staaten und China haben solche Möglichkeiten vor sich, und auch für sie ist wohl eine Emanzipation von internationaler Rechtsgemeinschaft unmöglich. Für die andern Staaten aber, also insbesondere für den europäischen Kontinent, wird eine die internationale Solidarität negierende Politik zur gefahrvollen Eigenbrödelei.

Wenn wir von Solidarität sprechen, so denken wir nicht an phantastische Projekte, wie die „Vereinigten Staaten von Europa“, noch viel weniger an eine Föderation der Welt, sondern lediglich an einen solchen Zustand der internationalen Beziehungen, in welchem der einzelne Staat insoweit sich dem Kollektivinteresse und damit dem Recht der Staatengemeinschaft unterordnet, als

dieses die notwendige Grundlage seiner eigenen dauernden Interessen ist. Man müsste sich den offensichtlichen Tatsachen verschliessen, wollte man leugnen, dass im Laufe des verflossenen Jahrhunderts der Gedanke der Solidarität der Staaten grosse Fortschritte gemacht hat, nicht nur auf dem Gebiete des Rechts, sondern in allen wichtigen Kulturfragen. Für das rechtliche Gebiet sind Beweis dafür die unübersehbare Menge partikulärer Staatsverträge und die wachsende Zahl von Kollektivverträgen, internationalen Verwaltungsämtern und Konferenzen und die stetig stärker hervortretende Tendenz, die friedliche und schiedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten an Stelle der autonomen Selbsthilfe zu setzen. Gewiss ist dieses System des Rechts ohne organisierte Sanktion; um so wichtiger sind die, übrigens für jedes Recht unentbehrlichen moralischen Garantien. Es ist ganz willkürlich, zu behaupten, dass es für die Staatenpolitik keine Moral gebe; es gibt eine Moral für jede soziale Gemeinschaft, auch für die Gemeinschaft der kulturell von einander abhängigen Staaten. Die Bindungen einer solchen Staatenmoral und des aus ihr stammenden Rechts sind allerdings begrenzter als diejenigen, welche die Grundlagen eines nationalen Verbands bilden; um so wichtiger ist es, dass die wenigen Grundsätze intakt bleiben und in ihrer fundamentalen Bedeutung gewürdigt werden. Das Minimum aller rechtlichen Bindung und die Basis alles zwischenstaatlichen Rechts ist der Satz: *pacta sunt servanda*. Diese Norm geht von der freien Entschliessung der Staaten aus; sie ist deshalb unbedenklich wie für grosse so auch für kleine Staaten; sie fordert nur, was Treu und Glauben erheischen. Aber gerade in dieser Beschränkung liegt die unendliche Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Staaten; das ganze Völkerrecht als ein ausschliesslich vereinbartes Recht ruht auf diesem Satz. Nichts könnte nun dieses Fundament mehr untergraben, als wenn die im Laufe der Jahrhunderte gewordene und gefestigte Völkermoral, welche die Vertragstreue fordert, in ihrem Sein und ihrer Bedeutung gerade von denen negiert würde, welche das grösste Interesse an der Aufrechterhaltung der internationalen Rechtsordnung haben: von den kleineren und mittleren Staaten. Diese müssen vielmehr vor allem die Träger der Idee des internationalen Rechts sein, das so wenig wie der Staat die Gewalt negiert, sie aber nicht als

solche schlechthin, sondern nur als Mittel zur Behauptung der Rechte anerkennt. Wenn ein Staat für die Forderungen der Völkermoral eintritt, so ist das kein Grund für ihn, sich der Wirklichkeit der Tatsachen zu verschliessen und seine Hoffnung auf die Moral der andern zu stellen; im Gegenteil, er wird sich in den Stand setzen, sein Recht wirksam behaupten zu können; denn nur dem, der für sein Recht Opfer zu bringen bereit ist, wird von den andern auch Recht gehalten.

In allen Fragen der Entwicklung der internationalen Beziehungen ist die öffentliche Meinung meist von zwei extremen Auffassungen beherrscht, von einem phantastischen Optimismus, welcher die Realitäten der politischen Situation verkennt und nur ein ungenügendes Verständnis für die Selbständigkeit der Staaten besitzt, oder dann von einem cynischen oder übertrieben skeptischen Realismus, der über den momentanen Vorteilen eines rücksichtslosen Egoismus oder unter dem Eindruck der Misère der Gegenwart die höhern und notwendigen Entwicklungsziele über sieht. Wir spotten heute über den Souveränitätsdünkel der Kantone der alten Eidgenossenschaft, aber wir fragen uns nicht, ob bei dem heutigen Stande der Weltwirtschaft auch jetzt noch für die internationalen Beziehungen, wenigstens innerhalb grösserer Gruppen von Staaten, die gleichen Prinzipien brauchbar sind, die zu einer Zeit aufgestellt wurden, als die Völker im wesentlichen ökonomisch auf eigenen Füssen standen, und als alle Politik, auch die überseeische, noch um den europäischen Kontinent gravierte. In dem Masse, in dem ein Staat seine ökonomische Selbstgenügsamkeit verliert und relativ kleiner wird im Verhältnis zu den gesamten, die Weltpolitik bestimmenden Mächten, um so mehr muss er den Schutz seiner Existenz ausser in seiner eigenen Kraft auch in den Garantien kollektiver Interessen suchen, und dies ist für den unabhängigen Staat die internationale Rechtsordnung, die im Bewusstsein der Völker ihre starken Wurzeln haben muss. Ein Staat, dem durch die Macht der Verhältnisse eine Politik des Raubes unmöglich ist, hat von einer gesteigerten Rechtsordnung nichts für seine Unabhängigkeit zu fürchten; im Gegenteil wird er durch sie im Verhältnis zu einzelnen Mächten von überragender Bedeutung stärker. Je mehr das Bewusstsein von dem Wert einer Rechtsordnung unter den Staaten durchdringt

und für je mehr Staaten diese Erkenntnis zur Orientierung der Politik massgebend ist, um so lebhafter wird die Gemeinschaft der Staaten gegen Verletzungen des Kollektiv-Interesses reagieren und damit die Rechtsbrüche wenigstens auf die Fälle reduzieren, in denen einem Staate seine Lebens-Interessen mit den Interessen der Gesamtheit unvereinbar und daher eine Ablehnung gegen diese trotz der damit verbundenen Risiken durch die Umstände gerechtfertigt erscheinen.

Für einen Staat wie die Schweiz wird daher neben dem Bestreben, durch die höchstmögliche Kraftentfaltung im Notfalle seine Rechte schützen zu können, der Gedanke massgebend sein müssen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit für den Ausbau und die Respektierung der internationalen Rechtsordnung einzutreten. Denn diese gewährt ihm, solange er zur Behauptung seiner Rechte fähig und bereit ist, die grössten Garantien seiner dauernden Unabhängigkeit. Er wird deshalb auch die Unverbrüchlichkeit der Vertragstreue im Völkerleben als eine Angelegenheit von fundamentaler Bedeutung behandeln.

WYDEN BEI OSSINGEN

MAX HUBER

□□□

A PROPOS DE MEUBLES

Le Musée des Arts industriels de Zurich contient actuellement une intéressante exposition de meubles dessinés et exécutés par des architectes et artisans du pays.

L'aménagement ingénieux des vingt-cinq salles exposées est dû aux soins dévoués du directeur de l'Ecole des Arts industriels, M. de Praetere.

L'attention est vivement sollicitée par l'aspect définitif, le caractère intime et tranquille de ces salles transportées là avec leurs fenêtres, portes et tentures, telles qu'elles seront en réalité dans les diverses maisons qu'elles occuperont après la clôture de l'exposition.

Le résultat de l'ensemble témoigne d'un bel effort des architectes et de l'industrie zurichoise; les temps sont encore peu